



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 703 Datum: 24.02.2010

Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim
für den Bachelorstudiengang
„Nachwachsende Rohstoffe und
Bioenergie“

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 24. Februar 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Februar 2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 24. Februar 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 4. Juli 2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 601 vom 04. Juli 2007), zuletzt geändert am 22. Juli 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 681 vom 22. Juli 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt und die Aufzählung nach Buchstabe l) wie folgt neu formuliert:

- „m) Produktionsökologie und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen sowie Ökobilanzierung“
- n) Rechnungswesen und Betriebsanalyse
- o) Rohstoffliefernde Pflanzen der Tropen und Subtropen
- p) Stoffeigenschaften von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen
- q) Stoffliche Nutzung von Biomasse
- r) Technische Grundlagen zur Ernte nachwachsender Rohstoffe
- s) Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

3. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung der Vorprüfung kann bis zum Ende des sechsten Semesters maximal zweimal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen in der Orientierungsprüfung.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„(2) Die ‚Bachelor of Science‘ Prüfung setzt sich zusammen aus

1. den Prüfungen in den Pflichtmodulen
 - a) Bachelor-Arbeit mit Präsentation gemäß § 23
 - b) Berufspflichtpraktikum gemäß Absatz 3
2. den Prüfungen in Wahlmodulen im Umfang von 48 *credits* gemäß Absatz 4.“

b) Die Absätze 3 und 5 werden gestrichen

c) Die bisherigen Absätze 4, 6, 7 und 8 werden zu Absätzen 3, 4, 5 und 6.

d) Der bisherige Absatz 6 (neu Absatz 4) wird wie folgt neu formuliert:

„Die Wahlmodule können aus der Liste im Anhang zu dieser Prüfungsordnung im Umfang von 48 *credits* profilbildend gewählt werden. Die Fakultät Agrarwissenschaften kann diese Liste aktualisieren und im Studienplan festschreiben. Auf Antrag können auch Module der anderen Fakultäten der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden, sofern diese vom Prüfungsausschuss genehmigt wurden und insgesamt 30 *credits* entsprechen. Fristen und Termine gemäß § 7 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Studierende des Bachelorstudienganges „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im vierten oder in einem höheren Semester befinden, beenden ihr Studium nach den alten Regelungen, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.

Studierende, die sich im ersten, zweiten oder dritten Semester befinden, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung.

Stuttgart, den 24. Februar 2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor